

2. IX. 1916

*** Erleichterung bei der Ergänzungsprüfung für
Einfährig-Freiwillige** Amtlich wird gemeldet: Wie bereits
bei den jüngsten Jahrgängen der Landsturmpflichtigen, wird
auch den noch nicht landsturmpflichtigen Personen,
bei welchen die in den §§ 14 und 15 B.G.
für den freiwilligen Eintritt in die gemeinsame
Wehrmacht und in die Landwehr festgesetzten allgemeinen
Bedingungen zutreffen und welche zwecks freiwilligen
Eintrittes in das gemeinsame Heer oder in die Landwehr
die Ablegung der Ergänzungsprüfung für die Begünstigung
als Einfährig-Freiwilliger anstreben, in begründeten Aus-
nahmefällen die Prüfung in einer zweiten Sprache
erlassen werden, wenn ihnen zur Erlernung einer solchen
keine Gelegenheit geboten war. Die bezüglichen Gesuche sind
im normalen Wege beim Militärkommando einzubringen.